



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

16.10.1978 - Drucksache 9/892

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 51

Der Petitionsausschuß hat am 16. Oktober 1978 die nachstehend aufgeführten zwölf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klein
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/584	Beschwerde gegen die Ablehnung eines Verschlimmerungsantrages	Aufgrund durchgeführter versorgungsärztlicher Untersuchungen wird dem Verschlimmerungsantrag entsprochen. Nach Erteilung des entsprechenden Ausführungsbescheides kann der Petent sodann aufgrund eines ebenfalls noch auszustellenden Schwerbehindertenausweises die für ihn in Betracht kommenden Vergünstigungen in Anspruch nehmen.
L 9/609	Aussetzung der Vollstreckung einer mit Haftbefehl angeordneten Untersuchungshaft	Dem Begehren wurde durch Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen vom 28. August 1978 unter Erteilung von Auflagen entsprochen.
L 9/619	Weitergewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt	Dem Begehren wurde am 6. September 1978 entsprochen. Gleichzeitig wurden auch Maßnahmen der therapeutischen Hilfe eingeleitet.
L 9/624	Gnadengesuch	Dem Begehren wurde am 11. Oktober 1978 entsprochen.
L 9/627	Neuberechnung einer Ausbildungsförderung	Dem Begehren wurde entsprochen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/556	Erlaß eines zu zahlenden Pflegekostenanteils	Der Petent ist aufgrund der geltenden Vorschriften zur Zahlung des Pflegekostenanteils verpflichtet. Die Höhe ist nach Anhörung des Petenten durch rechtsbeständigen Widerspruchsbescheid festgesetzt worden.
L 9/595	Aufhebung eines Unterbringungsbefehls gemäß § 126 a StPO	Es handelt sich um eine richterliche Entscheidung, die der Petitionsausschuß weder überprüfen, aufheben noch abändern kann.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/597	Beendigung einer begonnenen Maurerlehre in der JVA Blockland	Da sich der Petent aufgrund seines Alters jetzt in der für ihn zuständigen JVA Oslebshausen befindet, kann er die durch seine Entlassung aus der JVA Blockland unterbrochene Maurerlehre dort nicht beenden. Die Fortsetzung der unterbrochenen Lehre ist nur in einer Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes möglich. Die Anstaltsleitung wird den Petenten um eine Erklärung bitten, in welches Bundesland er verlegt werden möchte. Ob das betreffende Bundesland dem Wunsche des Petenten dann entsprechen wird, kann nicht gesagt werden.
L 9/598	a) Abänderung eines vor dem Arbeitsgericht Bremen geschlossenen Vergleichs b) Beschwerde über die Ver tagging eines Termins vor dem Arbeitsgericht Bremen c) Beschwerde über die Festsetzung einer bereits reduzierten Einkommenssteuer	a) Mit dem vom Petenten, der übrigens anwaltlich vertreten war, genannten Vergleich ist der Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht am 31. März 1976 rechtskräftig abgeschlossen worden. Dieser unterliegt keiner parlamentarischen Überprüfung. b) Auf die Terminsanberaumung bei Gericht kann und darf der Petitionsausschuß keinen Einfluß nehmen. Im übrigen sind dem Petenten mit Schreiben des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts vom 4. Juli 1978 die Gründe mitgeteilt worden, die zu der Terminvertagung geführt haben. Gleichzeitig wurde um Verständnis für die Verzögerung gebeten. c) Der Petent hat über die festgesetzten Steuern einen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten, den er mit einer Klage vor dem Finanzgericht Bremen überprüfen lassen kann.
L 9/599	Wiederaufnahme des § 85 in das Bremische Beamtengesetz	Aufgrund der durch Bundesgesetz vorgenommenen Regelung der Anpassung von Versorgungsbezügen ist § 85 BremBG gegenstandslos geworden und daher gemäß Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das 2. BesVNG und andere dienstrechtliche Vorschriften des Bundes vom 8. Juli 1976 gestrichen worden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 9/591	Beschwerde über einen angeblichen Schulverweis	Es liegt kein Schulverweis vor; vielmehr hat die volljährige Schülerin am 16. Juni 1978 eine rechtsverbindliche Erklärung betreffend ihre Abmeldung aus der Schule abgegeben.
L 9/621	a) Beschwerde gegen die Einstellung der Hilfe zum Lebensunterhalt b) Antrag auf Schadensersatz	a) Die Petentin erfüllt nicht die im Bundessozialhilfegesetz geforderten Voraussetzungen. b) Der von der Petentin geforderte Schadensersatz ist durch Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen vom 25. Oktober 1977 zurückgewiesen worden. Die dagegen eingelegte Revision hat der Bundesgerichtshof durch Beschluß vom 11. Juli 1978 als unzulässig verworfen.